

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2385/84 DER KOMMISSION

vom 14. August 1984

betreffend eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohrzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5, Artikel 19 Absätze 4 und 7 und Artikel 39 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Fall eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes ist es zweckmäßig, eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Ausfuhr von Rohrzucker zu eröffnen, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁵⁾, erlassen worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, im Rahmen dieser Verordnung besondere Durchführungsvorschriften vorzusehen und die der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁷⁾, nicht anzuwenden. Aus den gleichen Gründen erscheint es notwendig, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10.

September 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/82⁽⁹⁾, von der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2666/82⁽¹¹⁾, sowie von der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission vom 13. März 1975 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/80⁽¹³⁾.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 der Kommission vom 14. Mai 1982 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁴⁾ wird, wenn die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt, ein Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags nur angenommen, wenn der Beteiligte bei der Einreichung des Ausschreibungsangebots schriftlich erklärt hat, daß er auch eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beantragen wird, falls sein Angebot ganz oder teilweise angenommen wird. Im Fall einer solchen Erklärung umfaßt die Verpflichtung zur Beantragung einer Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung nach Annahme eines Angebots auch die Verpflichtung der gleichzeitigen Beantragung einer Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags. Aus Gründen, die dem Zuckermarkt eigen sind, entschließt sich ein Handelsbeteiligter, der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, einen Währungsausgleichsbetrag zusammen mit einer im Rahmen einer Ausschreibung im voraus festgesetzten Abschöpfung oder Erstattung bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen, erst zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Er kann auch erst dann endgültig über die Vorausfestsetzung des genannten Währungsausgleichsbetrags entscheiden, wenn er zum Zuschlagsempfänger der Abschöpfung oder der Erstattung für die in seinem Angebot aufgeführte Zuckermenge erklärt wurde. Es ist also eine Abweichung von den genannten Bestimmungen für die im Hinblick auf die Zuckerausfuhr

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

(6) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.

(8) ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

(9) ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 20.

(10) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 283 vom 6. 10. 1982, S. 7.

(12) ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

(13) ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1980, S. 42.

(14) ABl. Nr. L 134 vom 15. 5. 1982, S. 22.

eröffneten Ausschreibungen vorzusehen, indem dem Zuschlagsempfänger die Möglichkeit gegeben wird, die Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung der genannten Ausfuhrlizenz zu beantragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden eine Ergänzungsdauerausschreibung für die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, und während der Gestaltung dieser Dauerausschreibung Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt gültig bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 und den nachstehenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 finden keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Diese Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 26. April 1985,
- b) läuft am 2. Mai 1985 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet die Frist für die Einreichung der Angebote, die vorgesehen ist, für :

- Mittwoch, den 8. Mai 1985, am Dienstag, den 7. Mai 1985, um 10.30 Uhr ;
- Mittwoch, den 5. Juni 1985, am Dienstag, den 4. Juni 1985, um 10.30 Uhr.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die genannten Stellen zu richten sind.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Rohzucker, in Gewicht „tel quel“,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird,
- e) der Betrag der Kautions, die mindestens für die unter c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Rohzucker beträgt ;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Ausschreibungskautions gestellt hat ;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder Ausfuhrlicenzen die auszuführende Rohzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen ;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die bestätigt wird,

— daß das zur Ausfuhr vorgesehene Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde
und

— daß, falls es sich um Zucker handelt, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, die Zollaussfuhrförmlichkeiten in den französischen überseeischen Departements erledigt werden ;

- e) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
- die Kautionszahlung durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Betrages zu ergänzen, falls die in der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde,
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
- f) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.
- (4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gilt, falls
- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Menge betrifft.
- (5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbeurkundung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 6

- (1) Jeder Bieter hat je 100 kg Zucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Kautionszahlung von 9 ECU zu stellen. Diese Kautionszahlung bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 5 dieser Verordnung, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Kautionszahlung für die Ausfuhrlizenz.
- (2) Die Kautionszahlung wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.
- (3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Kautionszahlung nur freigegeben:
- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde,
- b) wenn die Zuschlagsempfänger ihre Ausfuhrlizenz innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt und nur für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung erfüllt haben. Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 bleibt anwendbar.

Der Teil der Kautionszahlung, die Kautionszahlung oder die in Artikel 13 Absatz 5 genannte zusätzliche Kautionszahlung, der bzw.

die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für welche diese Bedingungen nicht erfüllt wurden.

- (4) Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

Artikel 7

- (1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind die zur Auswertung zugelassenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 8

- (1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.
- (2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

Artikel 9

- (1) Auf der Grundlage des für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festgesetzten Interventionspreises für Rohzucker und unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird
- entweder ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr
 - oder ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt.
- (2) Ist ein Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung entspricht oder diesen Betrag überschreitet.
- (3) Ist ein Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

Artikel 10

- (1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Angebote die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen
 - oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer bestimmten Höchstmenge
 - oder durch das Los
- berücksichtigt.

Artikel 11

- (1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedsstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagsklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.
- (2) Die Zuschlagsklärung enthält mindestens
 - a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
 - b) die Menge des auszuführenden Rohzuckers, in Gewicht „tel quel”,
 - c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Rohzucker der Standardqualität der unter b) genannten Menge.

Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugewiesene Menge das Recht auf Erstattung einer Ausfuhrlizenz, in der je nachdem die

Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;

- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen; Artikel 12 Absatz 2 der genannten Verordnung und Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 spätestens
 - am letzten Werktag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung oder
 - am letzten Werktag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 13

- (1) Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Rohzucker.
- (2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum 30. September 1985.
- (3) Ausfuhrlicenzen, die im Rahmen dieser Ausschreibung für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 2. Mai und dem 26. Juni 1985 stattgefunden haben, gelten erst ab 1. Juli 1985.
- (4) Handelt es sich um Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, so enthält das Feld 18a der Ausfuhrlizenz außerdem eine der folgenden Angaben:
 - „Im Fall von Rohzucker, der aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen wurde, ist die Lizenz nur gültig für die französischen überseeischen Departements”
 - „licens udelukkende gyldig for de franske oversøiske departementer, når det drejer sig om rå sukker fremstillet af sukkerrør høstet i Fællesskabet”
 - „Όταν πρόκειται για ακατέργαστη ζάχαρη που λαμβάνεται από ζαχαροκάλαμα που έχουν συγκομιστεί στην Κοινότητα, πιστοποιητικό που ισχύει αποκλειστικά για τα υπερπόντια γαλλικά διαμερίσματα”,
 - „In the case of raw sugar obtained from cane harvested in the Community, licence valid only for the French overseas departments”
 - „En cas de sucre brut obtenu à partir de cannes récoltées dans la Communauté, certificat valable uniquement pour les départements français d'outre-mer”

— „Nel caso di zucchero greggio ottenuto da canne raccolte nella Comunità, titolo valido soltanto nei dipartimenti francesi d'oltremare”

— „In geval van ruwe suiker, vervaardigd uit in de Gemeenschap geogst suikerriet, certificaat alleen geldig voor de Franse overzeese departementen”.

(5) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Kautionshöhe niedriger ist

a) als die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 18 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) als die Summe aus der in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) als die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist, nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, als zusätzliche Kautionshöhe unter den Fristvorschriften des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ein Betrag einbezogen, der dem Unterschied zwischen der Berechnung nach a) oder b) bzw. c) und der in Artikel 6 genannten Kautionshöhe entspricht.

Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung eine Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags zu beantragen, so gilt Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1160/82 nicht.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz derselben Verordnung finden deren Artikel 3

Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 2 auf diese Ausschreibung weiterhin Anwendung.

Artikel 15

(1) Soweit die Voraussetzungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 erfüllt sind, werden die vor dem 1. Juli 1985 aufgrund dieser Ausschreibung im voraus festgesetzten Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Zucker, der ab diesem Zeitpunkt ausgeführt wird, auf Antrag der Interessenten gemäß Absatz 2 angepaßt.

(2) Für die Anpassung gemäß Absatz 1 wird die Erstattung bei der Ausfuhr bzw. die Abschöpfung bei der Ausfuhr um die Differenz zwischen dem ab 1. Juli 1985 geltenden Interventionspreis für Rohzucker und dem am 30. Juni 1985 für solchen Zucker geltenden Interventionspreis, ausgedrückt in ECU je 100 kg, erhöht bzw. vermindert.

Zur Errechnung der Differenz gemäß dem vorstehenden Unterabsatz werden diese Interventionspreise um die entsprechende Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(3) Für die Anpassung gemäß Absatz 1 wird der Anpassungsbetrag, falls der Rendementwert des Rohzuckers von demjenigen der Definition der Standardqualität gemäß Verordnung (EWG) Nr. 431/68⁽¹⁾ abweicht, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68⁽²⁾ angepaßt.

(4) Der in Absatz 1 genannte Antrag wird nur durch die Inhaber der entsprechenden Ausfuhrlicenzen vor der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Mengen bei dem Mitgliedstaat gestellt, der diese Lizenzen ausgestellt hat.

Dieser Mitgliedstaat vermerkt in Feld 18a der Ausfuhrlizenz die vorzunehmende Anpassung unter Anbringung seines Dienststempels.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Zuckermenge mit, die den gemäß Absatz 1 gestellten Anträgen entsprechen.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 18. August 1984 in Kraft.

Sie gilt ab 26. April 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1984

Für die Kommission

Etienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.